

## Überlegungen zur Anwendung der Datenschutzgrundverordnung bei Vereinen

Ferry Wittchen, Rechtsanwalt, im April 2018

Die Datenschutzgrundverordnung, wirksam ab 25. Mai 2018, gilt auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Partner bzw. Ehepartner usw.). Damit ergeben sich bestimmte Folgen, wie

- Notwendigkeit einer sog. datenschutzrechtlichen Unterrichtung (kurz auch Einwilligung) der Mitglieder. Der Vorstand muss die Mitglieder diesbezüglich informieren. Macht er das nicht, verletzt er seine Informationspflichten, dies ist bußgeldbewehrt. Im Ergebnis werden die Mitglieder bei Neueintritt, aber auch unsere "Bestandsmitglieder" ("Zustimmung zur künftigen Verarbeitung") m.E. eine entsprechende **datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung** abgeben müssen, um deren Daten auch zukünftig verarbeiten zu können. Die Zustimmung kann elektronisch erfolgen, aus Beweisgründen halte ich Formblatt mit Unterschrift für empfehlenswert.
- Den Verein trifft die Pflicht, die Grundzüge der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung schriftlich festzulegen. Hierzu benötigen wir eine sog. **Datenschutzordnung oder Datenschutzrichtlinie**. Diese kann vom Vorstand oder (wohl besser) von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Datenübermittlung an Vereinsmitglieder: Nun wird es schwieriger, als Grundsatz wird man sich zukünftig merken müssen, daß Vereinsmitglieder datenschutzrechtlich im Verhältnis zum Verein als Dritte anzusehen sind. Vereinsmitglieder dürfen also nicht einfach auf die Daten der anderen Mitglieder Zugriff nehmen. Es müssen die rechtlichen Voraussetzungen für die Datenübermittlung vorliegen. Liegt z. Bsp. Vereinszweck u.a. in der Pflege persönlicher Kontakte besteht (siehe Satzung) ist die Herausgabe der Mitgliederliste innerhalb des Vereins nach Art.6 Abs1 b DSGVO zulässig. Die Weitergabe ist auch zulässig bei Vorliegen eines berechtigten Interesses. Persönliche Nachrichten (Eintritte/Austritte, Jubiläen, Geburtstage, etc.) können intern veröffentlicht werden, wenn keine schutzwürdigen Interessen des Einzelnen dem entgegenstehen. Grundsätzlich sollte auch dies durch die o.a. Einwilligungserklärung abgedeckt werden. Protokolle unserer Sitzungen und Mitgliederversammlungen mit namentlicher Aufführung der Beiträge und deren Versendung im engen Mitgliederbereich bleiben damit m.E. zulässig. Allerdings verweise ich auf das Recht auf Löschung dieser Daten.
- Internet: Grundsätzlich wird zukünftig die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet durch einen Verein grundsätzlich unzulässig sein, sofern der/die Betroffene nicht ausdrücklich hierzu eingewilligt hat. Die Veröffentlichung im Intranet, also im paßwortgeschützten Bereich, bleibt wohl zulässig.
- Verschiedenes:
  - Ich finde unverändert keine klare Aussage zur Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Übermittlung von schutzwürdigen Daten per E-Mail. Es wird in verschiedenen Quellen von der Sicherung/Absicherung des E-Mail-Verkehrs gesprochen, einfache und praktische Lösungen sehe ich nicht

(vielleicht jemand anderes). Ich halt daher derzeit den bisher praktizierten E-Mail-Verkehr für zulässig. Es sollte darauf hingewiesen werden, als Verteiler "bcc" zu nutzen.

- Sofern die Kerntätigkeit eines Vereins nicht in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen beruht und nicht mehr als zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, ist kein Datenschutzbeauftragter zu benennen.
- **Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten** (Art. 30 DSGVO): Ist laut Datenschutzbeauftragter Baden-Württemberg notwendig, da zwar weniger als 250 Mitglieder vorliegen, aber die Verarbeitung von Daten im Verein nicht nur gelegentlich erfolgt.
- Datenschutz-Folgeabschätzung: Verantwortliche haben unter bestimmten Umständen (hohes Risiko für Rechte und Freiheiten, umfangreiche Verarbeitung von Daten bestimmter Kategorien nach Art. 9 DSGVO, systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte) eine sog. Datenschutz-Folgeabschätzung durchzuführen. Auch nach Ansicht des Datenschutzbeauftragten BW dürfte diese Verarbeitung bei Vereinen nur in den seltensten Fällen vorliegen.

Zeitliche Vorgabe: Die hier angesprochenen Punkte sollten zeitnah zu Ende Mai abgearbeitet werden, ist auch nach dem 25. Mai. 2018 möglich.

Hilfreich ist eine entsprechende Informationsschrift des aufgeführten Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Dr. Stefan Brink

[www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de](http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de)

auf die ich auch Bezug genommen habe: [Datenschutz im Verein nach der DSGVO](#)